

Neuerungen im Postverkehr. — Wertbriefe nach Polen sind jetzt bis 5000 Goldfranken zugelassen. Ferner sind vom 1. Februar an wieder Postanweisungen aus Estland nach Deutschland (Reisbetrag 100 Reichsmark) sowie Nachnahmen auf Brieffendungen und Postpakete nach und aus Estland zugelassen.

Vom 1. Februar an gelten nach Ungarn folgende ermäßigte Gebühren:

- für Briefe bis 20 Gramm 20 Pf.,
- jede weiteren 20 Gramm 10 Pf.,
- für Postkarten 10 Pf.,
- für Drucksachen je 100 Gramm 5 Pf.,
- jedoch Vollrucksachen bis 50 Gramm 3 Pf.,
- für Geschäftspapiere je 100 Gramm 5 Pf.,
- mindestens 20 Pf.,
- für Warenproben je 100 Gramm 5 Pf.,
- mindestens 10 Pf.

Die Gebühr für Blindenschriftsendungen sowie die Einschreib- und Sitzstellgebühr bleiben unverändert.

Vom gleichen Tage ab können nach Ungarn Postkarten bis zur Größe von 10,5×14,8 cm verschickt werden.

Paketverkehr mit dem Saargebiet. — Nach dem Friedensvertrag ist das Saargebiet vom 10. Januar 1925 an in den französischen Zollbereich gekommen. Bis auf weiteres werden daher Pakete nach dem Saargebiet hinsichtlich der Zollbestimmungen wie nach Frankreich gerichtet behandelt; in den Zollinhaltsklärungen müssen die Angaben über den Inhalt möglichst genau nach dem französischen Zolltarif gemacht werden. Bestimmungsangabe und Ursprungszeugnisse nicht erforderlich; Zollinhaltsklärung wie bisher eine französische oder deutsche. Zollfrei sind Bücher in gewöhnlichem Einbande, Zeitungen, periodische Zeitschriften, aufgezoogene Landkarten, Noten; Druckstöcke usw. Umsatzsteuer auf Waren: 1,3 v. H. des Wertes. Endgültige Regelung des Paketverkehrs steht noch aus.

Größe der Drucksachen in Kartenform. — Drucksachen in Kartenform müssen in der Größe den Vorschriften für Postkarten entsprechen. Die Größe der Postkarten beträgt gegenwärtig 10,7×15,7 m. Mindestmaße 7×10 cm. Vorhandene Bestände mit abweichenden Abmessungen dürfen bis zum 30. Juni 1925 aufgebraucht werden. Die ursprünglich auf den 1. Januar 1925 festgesetzte Aufbrauchfrist ist von der Postverwaltung deshalb verlängert worden, weil bei größeren Firmen noch erhebliche Bestände an Karten vorhanden sind.

Der erste Dichter der Neuen Welt. — Der New Yorker Professor Hall hat jenseits eine Gesamtausgabe von Benjamin Tompson herausgegeben, der nach den Angaben des Literaturhistorikers der erste amerikanische Dichter gewesen ist. Tompson lebte im 17. Jahrhundert in Boston, Charlestown, Braintree und Roxbury und war der Verfasser des ersten in Boston erschienenen Gedichtbandes. Professor Hall hat die überall verstreuten Werke Tompsons nunmehr zu einer Gesamtausgabe vereinigt. Es hat also 200 Jahre gedauert, bis dieser Dichter berühmt geworden ist.

Eine neue chinesische Universität. — In Busung bei Schanghai wurde vor kurzem die Tungchi-Universität eröffnet, die ganz unter deutscher Leitung steht, und deren Titel in Deutschland anerkannt werden. Sie besitzt vorläufig eine technische und eine medizinische Fakultät. Dekan der medizinischen Hochschulen ist der deutsche Arzt Dr. Birt.

Bücherdiebe in Potsdam an der Arbeit. — Von der Firma Schnabel & Walter G. m. b. H., Potsdam, Nauener Str. 25, erhielten wir folgende Mitteilung: »Bei uns erschienen Freitag, den 30. Januar 1925, 1/3 Uhr nachmittags, wahrscheinlich nach Beobachtung, daß nur ein einziger Angestellter im Geschäft war, zwei junge Leute im Alter von 23 und 20 Jahren. Bekleidet waren dieselben mit hellgrauen Wstern in Fischgrätenmuster und dunklen Haarhüten. Der ältere der beiden hatte eine zusammengelegte Aktentasche, der jüngere eine flache in der Hand. Nachdem sie sich nach Ibsen-Biographien erkundigt und noch andere Werke verlangt hatten, bemerkte der ältere auf einmal: »Ach, Sie haben auch Reclam; ich möchte die Nummer . . .« Der Angestellte, dem die beiden schon nicht ganz stubenrein vorkamen, suchte die Nummer heraus, beobachtete aber die beiden. Und doch ist es dem jüngeren mit der flachen Aktentasche gelungen, ein »Mann, Der Zauberberg«, 2 Bände, in Halbleder, von der Auslage zu entwenden. Wir bitten die Herren Kollegen, ein wachsames Auge auf das Pärchen zu haben und uns, falls sie irgendwelche Beobachtungen gemacht haben, sofort zu benachrichtigen. Unkosten werden von uns erstattet.«

Personalmeldungen.

Goldene Hochzeit. — Am 24. Januar feierte Herr Otto Schulze, Direktor von Wilson K&H & Company, Ltd. in Edinburgh, seine goldene Hochzeit.

Gestorben:

in Stuttgart im Alter von 82 Jahren Herr Ernst Sonntag, Mitinhaber der Firma Albrecht Dürer-Haus Troegel & Sonntag, dortselbst. Der fleißige und strebsame Berufsgenosse erlag in seinen jungen Jahren einem rheumatischen Leiden, das er sich im Felde zugezogen hatte.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Briefblattes.)

• Zahlung nach Empfang!

Die Hälfte der täglichen Post enthält diese Klausel, meist sind es Firmen, die entweder überhaupt noch nichts bestellen oder jährlich nur 1—2mal ein Buch brauchen; von Verwendung für Neuigkeiten als Gegenleistung für das beanspruchte Vertrauen ist natürlich keine Rede. Sendet der Verleger unter Nachnahme, wird er als unzulässig angeprangert, Barsaturen werden in seltensten Fällen eingelöst, wenn diese Klausel unterstrichen ist; die Herren Kommissionäre verweigern sie »prinzipiell«, obwohl sie mit der Bezahlung den Interessen ihres Kommittenten besser dienen würden als umgekehrt. Dabei handelt es sich meist um Bagatellobjekte, deren Einzug durch Inkasso-Faktur jedenfalls nicht teurer und nicht umständlicher ist als die Überweisung vom Postcheckkonto. Kommen größere Posten in Frage, deren direkte Überweisung sich lohnt und sind es solvente Firmen, auch wenn sie nur selten etwas bestellen, so erfüllt der Verleger den Wunsch des Kunden im eigenen Interesse, aber auf die Gedankenlosigkeit beim Bestellen solcher Kleinigkeiten muß einmal hingewiesen werden. Sollten diese Zeilen überdies die Herren Kommissionäre veranlassen, sich von ihren Kommittenten Vollmacht geben zu lassen zur Einlösung von Fakturen, wenn die gegebene Vorschrift nicht buchstäblich erfüllt ist, so wäre ihr Zweck ebenfalls erfüllt. Curt Kabisch.

Unberechtigte Rabattforderung.

Der folgende Briefwechsel, den wir dieser Tage führten, hat vielleicht einiges Interesse für die Öffentlichkeit des Buchhandels.

München.

Holbein-Verlag.

1 Aesop's Fabeln	8.— Ml.
1 Grifeldis	5.— Ml.
1 Boccaccio	10.— Ml.
1 Skizzenbuch	40.— Ml.
1 Dio. Pergam.	80.— Ml.
	141.— Ml.

geb.

Ich bitte mir entsprechenden Rabatt zu gewähren. Der Bezug der Vorzugsausgabe zum Preise von 80.— Ml. erschien mir im Augenblick nicht möglich, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse gebieten Sparsamkeit; ich möchte die Ausgabe jedoch gern haben und bitte um Rabattgewährung.

(Antwort.)

»Herrn in

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Bestellung. Wir können diese nicht sofort erledigen, da Ihr Ersuchen um Rabattgewährung für uns unerfüllbar ist, und zwar einmal, weil die Preise der genannten Bücher ohnedies sehr niedrig sind, und zweitens, weil es moralisch nicht zu rechtfertigen wäre, wenn wir den ortsansässigen Buchhandel unterbieten wollten. Der Ladenbuchhandel ermöglicht es, und zwar heutzutage unter großen Opfern, durch ständige Unterhaltung eines großen Lagers, durch Ansichtsendungen usw. dem Publikum durch schnelle und bequeme Lieferung dienlich zu sein, und hat daher einen Anspruch darauf, daß seine Interessen durch Publikum und Verlag, denen beiden er dient, nicht verlest werden.

Wir sind überzeugt, daß Sie Verständnis für die Gründe haben, die uns hindern, Ihrem Rabattvorschlag zuzustimmen.

(gez. Holbein-Verlag.)

Hermann Müller, Zeitungsverkäufer in Olten (Schweiz), Neuhaardstr. 22.

Von dem Eingehen einer Geschäftsverbindung mit diesem Herrn, der schon verschiedene deutsche Verleger geschädigt hat, ist abzuraten. H. S.